

1. Allgemeines

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung, diese werden im easyDOK elektronisch abgelegt.

3. Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5. Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers (Bett, Nachttisch, Schrank), Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc., ist eine erhöhte Reinigung von Nöten, wird diese separat in Rechnung gestellt.

6. Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch eine/n von dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegensprechen.

7. Erwachsenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner (Angehörige) erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

8. Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)¹

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt). Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung des begleiteten Suizids.

Wichtig: die Institution ist bei Eintritt oder aber bei der Beabsichtigung sofort zu informieren.

¹ CURAVIVA Schweiz unterstützt die Empfehlung der der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) "Beihilfe zum Suizid Nr. 9 2005 IV. Empfehlungen zur Suizidbeihilfe 8 – Spitäler und Heime, A – Institutionen der Langzeitpflege: Wenn ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht, und er über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort durchführen können."

9. Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Heimleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Heimleitung können bei der Trägerschaft (*Altersheimverein Sarmenstorf, Philippe Wüthrich, Präsident, Im Spieldruckenwinkel 5, 5614 Sarmenstorf*) angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen

Postfach 3534, 5001 Aarau

062 823 11 42

www.ombudsstelle-ag.ch / info@ombudsstelle-ag.ch

10. Fotos

Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.

11. Haftungsausschluss

Der Bewohner ist für seine persönlichen Gegenstände und Wertsachen selber verantwortlich. Die Institution übernimmt generell keine Haftung für Bargeld, persönliche Gegenstände und andere Wertsachen. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen sind nicht durch die Institution versichert. Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl-Versicherung abzuschliessen.

Die Privathaftpflicht ist obligatorisch.

Für Schäden oder Verluste von Prothesen, Hörgeräte etc. wird nicht gehaftet, Ausnahme: Beschädigung seitens Personals.

12. Genehmigung durch den Vorstand des Vereins

Genehmigt durch die Heimkommission sowie den Vorstand an der Sitzung vom 16. November 2022.

